- 17. Ift gegen ben Ablauf ber Frist bes §. 3 3iff. 2. 3. 4, sowie bes §. 4 bes Ansechtungsgeseites vom 21. Juli 1879 eine Wiederseinsetzung in den vorigen Stand zulässig?
- III. Civilsenat. Urt. v. 1. Februar 1887 i. S. L. (Bekl.) w. P. (Kl.) Rep. III. 244/86.
  - I. Landgericht Hannover.
  - II. Oberlandesgericht Celle.

Eine Hypothek, welche D. L. am 15. Oktober 1880 seinem Bruder J. L. zur Sicherung einer älteren Forderung desselben bestellt hatte, wurde von einem anderen Gläubiger des ersteren in einer im Juli 1885 gegen letzteren erhobenen Klage angefochten, und zwar zunächst auf Grund des §. 3 Biff. 2 des Ansechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879

mit der Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der einjährigen Ansechtungsfrist dieser Gesetzesbestimmung, eventuell auf Grund der Ziff. 1 daselbst. Nach Aufnahme der beiderseits angetretenen Beweise erkannte die erste Instanz, unter Erteilung der erbetenen Restitution, die Ansechtung auf Grund der Vorschristen der Ziff. 2 für begründet. Die Berufung des Beklagten wurde versworsen, indem das Berufungsgericht die Restitutionserteilung billigte, zugleich jedoch ausführte, daß nach den Beweisergebnissen die Klage nicht bloß aus Ziff. 2, sondern auch aus Ziff. 1 begründet sei. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, weil diese Entscheidung insoweit, als sie auf Unwendung der Ziff. 1 beruhe, nicht zu beanstansei; dabei wurde aber die Entscheidung über die Restitutionsbitte resprobiert aus folgenden

## Grünben:

"Die Bewilligung des Restitutionsgesuches des Rlägers ist mit Recht angefochten. Es ist zwar mit den Borinstanzen anzuerkennen, daß für die Frage, ob gegen den Ablauf reichsgesetlicher Verjährungs= fristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft ist, insoweit als das Reichsrecht feine entgegenstehende Bestimmungen enthält, die Grundfäte des Landesrechtes maßgebend find, und taß somit im vorliegenden Falle über das Restitutionegesuch des Klägers nach Makaabe des gemeinen Rechtes zu entscheiden ist. Die Zeitbestimmung des b. 3 Ziff. 2 des Ansechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 hat aber — ebenso wie diejenigen bes &. 3 Biff. 3. 4 und bes &. 4 baselbst - nicht die Be-Deutung einer Berjahrungsfrift, fie bezeichnet vielmehr einen Bestandteil des Rlagegrundes; denn der Anfechtung aus diefer Gesekesporschrift sind nach den klaren Worten derselben nur diejenigen im übrigen ben bortigen Erforderniffen entsprechenden Bertrage unterworfen, welche in dem letten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Un= fechtungsanspruches geschlossen worden sind. Wird eine auf Anfechtung eines solchen Vertrages gerichtete Rlage erst erhoben, nachdem seit dem Abschlusse desfelben längere Zeit als ein Sahr verstrichen ift, so kann die Ansechtung auf die Vorschrift des §. 3 Ziff. 2 — abgesehen von bem hier nicht in Betracht kommenden Falle des b. 4, in welchem der Reitpunkt der Rechtshängigkeit des Anspruches durch den Zeitpunkt der Ruftellung bes die Anfechtungsabsicht ankundigenden Schriftsates vertreten wird - um beswegen nicht mehr gegründet werden, weil einer der den Anfechtungsgrund derfelben ausmachenden Thatumstände nicht vorhanden ist.

Der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches nimmt in den Vorschriften des Gefetes über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkurfes dieselbe Stellung ein. welche in den Anfechtungsvorschriften ber Konkursordnung (b. 24 Biff. 2, &. 25 Biff. 1. 2) dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung beigelegt ift. Das Gefetz will neben dem allgemeinen Anfechtungsgrunde des Betruges (&. 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes, &. 24 Ziff. 1 R.D.) die Anfechtung gewiffer Rechtshandlungen bes Schuldners erleichtern, fofern biefelben innerhalb eines teils auf ein Jahr, teils auf zwei Jahre bemessenen Beitraumes, welcher im Kontursverfahren vom Zeitpunkte der Konturs= eröffnung und außerhalb besfelben vom Zeitpunkte ber Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches an zurückzurechnen ist, stattgefunden Für die Berhältniffe außerhalb des Konkurfes erhält biefer Zeitraum dadurch, daß er von der Rechtshängigkeit des Anspruches an zurückzurechnen ist, zugleich die Bedeutung einer dem Anfechtungsberechtigten vorgeschriebenen präklusivischen Anfechtungsfrift, aber die präklusivische Wirkung dieser Frist ist nur dadurch gegeben, daß mit dem Ablaufe derselben eine thatsächliche Voraussetzung des auf diese besonderen Gesetzvorschriften zu gründenden Anfechtungsrechtes zu existieren aufgehört hat. Nun ist zwar gemeinrechtlich die Restitution gegen Versäumungen nicht bloß gegen ben Ablauf von Verjährungs= fristen, sondern auch, wenngleich in fehr beschränktem Mage, gegen sonstige Berfaumungen statthaft; durch die Restitutionserteilung wird aber nur bewirkt, daß der Säumige die verfäumte Handlung noch nachträglich vornehmen darf. Die Restitution enthält nicht die Begründung einer Fiktion des Inhaltes, daß die nachträglich vorgenommene Handlung als rechtzeitig vorgenommen zu betrachten sei, und deshalb kann einem Unfechtungsberechtigten ber ihm durch ben Ablauf ber Fristen bes & 3 Riff. 2 flg. a. a. D. verloren gegangene Bestandteil bes bortigen Anfechtungsgrundes nicht vermittels einer Restitutionserteilung erset werden." . . .